

8.24 Merkblatt für Inhaberinnen oder Inhaber des Ausweises für Reservistinnen und Reservisten

Sie verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift auf der Ausgabeliste, die Bestimmungen dieses Merkblattes einzuhalten.

- a. Der Ihnen ausgehändigte Ausweis für Reservistinnen und Reservisten (Ausweis Res) ist eine Urkunde. Er ist pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen.
- b. Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit gültigem Personalausweis oder Reisepass.
- c. Sein Verlust sowie Änderungen in den persönlichen Verhältnissen insbesondere eine Anschriftenänderung, eine Namensänderung oder Beförderung sind der ausstellenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- d. Der Ausweis berechtigt zum Betreten von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (z. B. Sperrzonen, Hardthöhe) besondere Anordnungen bestehen. Soweit damit die Erlaubnis verbunden wird, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Bundeswehr in Deutschland zu tragen, sind die in der Allgemeinen Regelung „Die Reserve“ A2-1300/0-0-2 enthaltenen „Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses“ zu beachten.
- e. Der vereinfachte Zutritt mittels Ausweis gilt nicht bei Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, z. B. zur Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen. Für derartige Tätigkeiten ist eine Anmeldung bei der Wache oder einer entsprechenden Stelle (z. B. Pfortner oder Schließerposten) erforderlich.
- f. Bei Missbrauch kann der Ausweis ohne Angabe von Gründen auf Dauer eingezogen werden.
- g. Der Verlust der (allgemeinen) Uniformtrageerlaubnis hat den Einzug des Ausweis Res zur Folge.
- h. Der Ausweis ist beim Aufenthalt in militärischen Anlagen und Einrichtungen mitzuführen.
- i. Auf Verlangen ist der Ausweis für die Zeit des Aufenthaltes in Sperrzonen (z. B. Hardthöhe) im Tausch gegen einen Sonderausweis, Zutrittsberechtigungsschein oder ein Kennzeichen (Plakette) bei der Wache oder einer besonders ermächtigten Person zu hinterlegen.
- j. Der Ausweis ist an die ausstellende Stelle zurückzugeben, wenn er nicht mehr benötigt wird oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
- k. Die Gültigkeit des Ausweises ist auf maximal zehn Jahre zeitlich begrenzt.
- l. Soll die Gültigkeitsdauer verlängert werden oder sind Änderungen eingetreten, so erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Stelle auf Antrag einen neuen Ausweis.
- m. Eigenmächtige Eintragungen oder Änderungen im Ausweis können neben anderen Folgen zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Urkundenfälschung führen. Der Ausweis bleibt auch nach der Aushändigung Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
- n. Bei Erteilung einer Uniformtrageerlaubnis sind die hierzu ergangenen „Hinweise zur Uniformtrageerlaubnis“ zu beachten.

Ausstellende Stelle (mit vollständiger Anschrift):

Ihr Ausweis Res ist bis zum _____ gültig.